

Wohngeld



Wohngeld

- Wohngeld wird als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter von Wohnungen und als Lastenzuschuss für selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen gewährt.
- Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt (im Regelfall ab Antragsmonat)
- Ein formloser Antrag zur Fristwahrung kann mit Angabe der persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse) auch telefonisch, per Mail oder mit einfachen Schreiben gestellt werden.

Wohngeld

- Bestimmte Transferleistungsbeziehende (z.B. bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit) sowie in der Regel auch die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen.
- Die angemessenen Unterkunftskosten werden im Rahmen der gewährten Sozialleistung berücksichtigt.
- Allerdings können die Hilfebeziehenden von sich aus überprüfen lassen, ob Wohngeld für sie günstiger wäre.

Wohngeld

Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Anspruch auf den Nürnberg-Pass mit zahlreichen Vergünstigungen

Wohngeld

- Zum 01.01.2023 ist das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft getreten. Dies ist **größte Reform des Wohngeldes in der Geschichte der Bundesrepublik**.
- Einführung einer pauschalen **Klimakomponente** als Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sowie einer pauschalen **Heizkostenkomponente**.
- Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2023 bewilligt worden und liegt ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2022, so ist **von Amts wegen** über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom **1. Januar 2023** bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden.

Wohngeld

- WOHNGELDREFORM 2023:
- Im Vergleich zum Status Quo soll es eine Verdreifachung der Wohngeldhaushalte (plus 224 Prozent) auf über 2 Mio. geben.
- Die Erhöhung des Wohngeldes führt im Jahr 2023 für die bisherigen Wohngeldhaushalte voraussichtlich zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um rund 190 Euro pro Monat.
- Im Durchschnitt aller bisherigen Wohngeldhaushalte steigt das Wohngeld von rund 180 Euro pro Monat (ohne Reform) auf rund 370 Euro pro Monat.

Wohngeld

- Gewährung eines 2. Heizkostenzuschuss (Einmalbetrag) für Wohngeldempfängerinnen und –empfänger, die im Zeitraum von September 2022 bis Dezember 2022 zumindest für 1 Monat Wohngeld erhalten haben.

- 1 Person: 415 €
- 2 Personen: 540 €
- 3 Personen: 640 €
- Je weitere Person: 100 €

- Auszahlung im März 2023

Wohngeld bis 2022 und ab 2023

Berechnungsbeispiel:

1-Personen-Haushalt Rentnerin:

Rente brutto 1070,00 €

Bruttokaltmiete 525,00 €

Bis 2019 10,00 € Wohngeld

Ab Januar 2020 102,00 € Wohngeld

Ab Januar 2021 109,00 € Wohngeld

Ab Januar 2022 121,00 € Wohngeld

Ab Januar 2023 290,00 € Wohngeld

Wohngeld ab 2023

Berechnungsbeispiel:

1-Personen-Haushalt Rentnerin:

Rente brutto 1.660,00 €

Bruttokaltmiete 600,00 €

Ab Januar 2023 13,00 € Wohngeld

Wohngeld bis 2022 und ab 2023

Berechnungsbeispiel:

2-Personen-Haushalt Ehepaar, beide Rentner

Bruttorente Mann 1050,00 €

Bruttorente Frau 402,00 €

Bruttokaltmiete 636,00 €

Ab Januar 2023 355,00 € Wohngeld

Wohngeld ab 2023

Berechnungsbeispiel:

2-Personen-Haushalt Ehepaar, beide Rentner

Bruttorente Mann	1.500,00 €
Bruttorente Frau	740,00 €
Bruttokaltmiete	700,00 €
Ab Januar 2023	14,00 € Wohngeld

Einkommensobergrenzen für Wohngeld 2023 und Mietstufe 5

Mitglieder im Haushalt	monatliche Einkommensgrenze	Brutto-Einkommen (ohne Kindergeld!) vor einem pauschalen Abzug von:		
		10%	20%	30%
1	1.492	1.658	1.865	2.131
2	2.009	2.233	2.512	2.870
3	2.497	2.774	3.121	3.567
4	3.370	3.745	4.213	4.815
5	3.857	4.286	4.822	5.510
6	4.336	4.817	5.419	6.194
7	4.753	5.281	5.941	6.790
8	4.953	5.504	6.191	7.076
9	5.600	6.222	7.000	8.000
10	6.284	6.982	7.855	8.977
11	6.797	7.553	8.497	9.710
12	7.112	7.902	8.889	10.159

Ggf. erhöhen sich die Einkommensgrenzen durch Werbungskosten bzw. Freibeträge (z.B. Schwerbehinderung oder bei Alleinerziehenden) oder falls Unterhaltszahlungen zu zahlen sind

Wohngeld und Schwerbehinderung

- **Wohngeld-Freibeträge für Menschen mit Behinderung**

Sie erhalten den Freibetrag von 1.800 Euro bei:

- einem Grad der **Behinderung** von 100,
- bei einem Grad der **Behinderung** von mindestens 50 und Pflegebedürftigkeit und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege.

Wohngeld und Grundrente

- Bei Bezug einer Rente mit Grundrentenzuschlag bzw. bei Vorliegen der Voraussetzung wird ein Freibetrag gewährt. Voraussetzung für diesen Freibetrag sind 33 Beitragsjahre.
- Der Grundrentenfreibetrag führt bei Rentnerinnen und Rentner dazu, dass bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs ein Freibetrag vom Einkommen abgezogen und so rechnerisch weniger Einkommen berücksichtigt wird.
- Damit wird erreicht, dass die Verbesserung durch die Grundrente nicht durch eine vollständige Anrechnung als wohngeldrechtliches Einkommen teilweise wieder verloren geht.
- Insgesamt erhöht sich dadurch in der Regel das Wohngeld.

Wohngeld und Grundrente

- Um bei der Berechnung des Wohngeldes den Grundrentenfreibetrag berücksichtigen zu können, benötigt die Wohngeldbehörde einen Nachweis über das Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten.
- **Achtung:** Der tatsächliche Bezug eines Grundrentenzuschlages ist nicht Voraussetzung für den Grundrentenfreibetrag!

Online-Antrag auf Wohngeld und auf einen Wohnberechtigungsschein

- In Zeiten der Digitalisierung geht manches ohne Papier, wofür früher noch umfangreiche Formulare auszufüllen waren. Auch der Antrag auf Wohngeld sowie der Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein für eine geförderte Wohnung kann inzwischen online bei der Stadt Nürnberg eingereicht werden.

Wohngeldantrag NÜRNBERG

Art des Antrages
* Pflichtfelder

Antragsart

Um welchen Antrag handelt es sich? * i

Erstantrag v

Falls bekannt: Wie lautet Ihre Wohngeld-Nummer? i

Allgemeine Hinweise zur Antragsberechtigung / Wohngeldberechtigung

Sie können den Antrag auf Mietzuschuss für einen Wohnraum stellen, den Sie selbst nutzen, wenn Sie Mieter / Mieterin (Hauptmieter und Untermieter) des Wohnraums sind. Wohnraum wird hier als Oberbegriff verwendet und meint im Regelfall eine Wohnung. Das Gleiche gilt, wenn Sie mietähnlich Nutzungsberechtigter sind, eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen bewohnen oder Heimbewohner sind.

Was wird beantragt	
Angaben zum Haushalt	<input type="radio"/>
Einnahmen	<input type="radio"/>
Freibeträge	<input type="radio"/>
Unterhaltsverpflichtungen	<input type="radio"/>
Vermögen	<input type="radio"/>
Angaben zum Wohnraum	<input type="radio"/>
Nicht-EU-Bürger	<input type="radio"/>
Bankverbindung	<input type="radio"/>
Weitere Angaben und Erklärung	<input type="radio"/>

Kunden-Center Wohngeld

- Nach wie vor kann man natürlich auch den Antrag im Kunden-Center in der Marienstraße 6 persönlich abgeben oder in den Hausbriefkasten werfen. Auch gibt es vor Ort im Eingangsbereich die Antragsformulare in Papierform zum Mitnehmen.
- Die Öffnungszeiten des Kunden-Centers sind Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- Allgemeine Informationen zu Wohngeld gibt es unter 231-7238. Personen, die gesundheitlich nicht in der Lage sind vorbeizukommen, wird der Antrag auch zugesendet.

Weitere Informationen und den Antrag findet man unter <https://www.wohngeld.nuernberg.de>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Sozialamt Nürnberg
Bereichsleitung Wohnen
Dieter Frank